

Nr. **XIX. GP-NR**  
**27 1J**  
**1994 -11- 11**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Schwemlein, *Gradwohl, FÜR/KURZ*  
 und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 27. Oktober 1994, 33 EVr 399/91,  
 33 EHv 91/93

Mit Urteil vom 6. April 1993 des Landesgerichtes Salzburg wurde eine Frau wegen des Vergehens des Sachwuchers nach § 155 Abs. 1 l. Fall StGB schuldig gesprochen. Diese Frau hatte jahrelang eine 20 m<sup>2</sup> große Garconniere mit sechs Schlafstellen in der Elisabethstraße in Salzburg an durchschnittlich acht Gastarbeiter vermietet und dafür pro Kopf und Monat S 2.280,- Miete verlangt. Diese Verurteilung wurde vom Oberlandesgericht Linz aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung an das Landesgericht Salzburg zurückverwiesen. Bei der Verkündung des nunmehrigen Freispruches am 27. Oktober 1994 stützte sich der Richter auf ein Gutachten, das S 2.000,- bis S 2.800,- für derartige Schlafstellen als "ortsüblich" bezeichnete.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz  
 daher nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist es richtig, daß das in der Präambel angesprochene Gutachten die ausschlaggebende Entscheidungsgrundlage für den genannten Freispruch war ?
2. Von wem wurde dieses Gutachten verfaßt ?
3. Halten Sie dieses Gutachten für inhaltlich richtig ?
4. Sind Sie der Meinung, daß die Vermietung einer derartigen "Schlafstelle" zu S 2.280,- keinen Sachwucher darstellt ?

5. Welche Fälle des Mietwuchers werden von der derzeitigen Regelung des § 155 des Strafgesetzbuches erfaßt ?
6. Halten Sie eine Verschärfung des § 155 des Strafgesetzbuches bzw. eine spezielle Verankerung des "Mietwuchers" im Strafgesetzbuch für notwendig ?
7. Welche Schritte werden Sie in dieser Angelegenheit unternehmen ?